

---

## 62a - A Ausführungsbestimmungen betreffend Benutzung der Noptel Trainingssysteme

---

Version: 2014

### 1. Zweckbestimmung

Der Schaffhauser Kantonschützenverband hat zu Ausbildungszwecken zwei elektronisch Trainingsgeräte "Noptel" angeschafft. Sinn und Zweck dieser Anschaffung ist eine professionelle Betreuung und Ausbildung der Nachwuchsschützen, Vereinsschützen und Trainer aller Altersstufen und Waffenarten. Das Trainingsgerät kann auf allen Gewehr- und Pistolentypen eingesetzt werden.

Bei der Anwendung darf **keine scharfe Munition** verwendet werden.

Einzige Ausnahme: mit Luftgewehren und Luftpistolen darf scharf geschossen werden.

Der Einsatz kann sowohl "Indoor" wie auch "Outdoor" geschehen.

### 2. Betreiber / Verantwortlichkeit

Das Trainingsgerät darf nur von Personen bedient werden, die einen Einführungskurs des SHKSV besucht haben. Vereine, die das Trainingsgerät einsetzen, müssen sicher stellen, dass dieses immer von einer dazu berechtigten Person bedient wird. Verantwortlich für das Gerät ist erstinstanzlich der SHKSV, letztlich die das Gerät einsetzende Person.

### 3. Einsatzorte

Das Trainingsgerät wird primär für die Ausbildung des Nachwuchses und der Jungschützen eingesetzt. Zudem kann es auch an Trainings der Vereine, sowie an den kantonalen Schiesskursen verwendet werden.

### 4. Miete für vereinsinterne Kurse und Trainings

Das Trainingsgerät wird für vereinsinterne Anlässe kostenlos zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt es wird von einem durch den SHKSV ausgebildeten Noptel- Trainer bedient. Mietkosten für das Trainingsgerät **MIT Trainer**: 1/2 Tag CHF 75.-- / 1/1 Tag CHF 100.-- Zu den Trainings mit "Noptel" werden keine Unterlagen abgegeben.

### 5. Defekte des Trainingssystems

Defekte am Trainingssystem sind der verantwortlichen Person des SHKSV sofort zu melden. Wird das Trainingsgerät mutwillig oder durch falsche Bedienung beschädigt, werden die Reparaturkosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

### 6. Schlussbestimmungen

Die Trainingsgeräte sind im Besitz des SHKSV. Der Kantonalvorstand ernennt eine verantwortliche Person für die Koordination der Geräte-Einsätze.

Die Buchungen erfolgen nach Eingang der Anträge und werden schriftlich bestätigt.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von den unterzeichnenden Funktionären am 14. Dezember 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben.

### Schaffhauser Kantonschützenverband

**sign. M. Meier**  
Martin Meier, Präsident

**sign. R. Frey**  
Richard Frey, Finanzen